



Energie Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Oktober 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzestätigkeit im Bereich erneuerbarer Energien schreitet mit RED III weiter voran. Nachdem das Solarpaket I erst im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist, werden gegenwärtig weitere Änderungen, insbesondere für das EEG und EnWG diskutiert.

Daneben hat das Bundeskabinett am 04.09.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BauGB-Novelle) beschlossen, welcher ebenfalls relevante Änderungen für erneuerbarer Energieprojekte enthält.

Schließlich ist die BImSchG-Novelle mit ebenfalls relevanten Änderungen für erneuerbarer Energieprojekte in Kraft getreten.

Dieses und weitere Themen finden Sie in diesem Newsletter.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Energie-Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Beschleunigungsgebiete Solar: Praktische Beschleunigung](#)
- [Gesetze zur Beschleunigung der Geothermienutzung](#)
- [Kabinettschluss BauGB](#)
- [Renaissance von PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen](#)
- [Neuer Referentenentwurf EEG folgt BGH für Netzanschlussbegehren](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)



[BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE SOLAR: PRAKTISCHE BESCHLEUNI- GUNG?]

Die Bundesregierung hat bereits im Sommer einen Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Umsetzung der RED-III-Richtlinie auf den Weg gebracht. Dieser enthält auch Regelungen über die sog. Beschleunigungsgebiete für Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort. Eine Kurzübersicht und -einschätzung.

Voraussetzungen der Neuregelung im Überblick

Bestimmte Flächenkategorien, darunter das ebenfalls im Gesetzentwurf vorgeschlagene „Solarenergiegebiet“ sowie bestimmte Innenbereichsflächen, können künftig im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Solarenergie ausgewiesen werden. Im Gegensatz zu den Beschleunigungsgebieten bei der Windenergie an Land besteht also keine grundsätzliche Pflicht zur Ausweisung zusätzlich als Beschleunigungsgebiet. Erfasst sind sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie.

Voraussetzung für die Ausweisung ist insbesondere die Aufstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, zu vermeiden, oder, falls dies nicht möglich ist, um diese erheblich zu verringern. Die Minderungsmaßnahmen sind allerdings

auf bestimmte Umweltauswirkungen begrenzt, insbesondere ökologisch sensible Bereiche sind von der Ausweisung ausgenommen.

Entfall bestimmter Prüfungen, nur noch grobe Prüfung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen durch Genehmigungsbehörde

Ziel der Beschleunigungsgebiete ist die Verfahrensbeschleunigung auf Genehmigungsebene. Entsprechende Regelungen sollen nun ebenfalls im WindBG integriert werden. Liegt ein Solarenergieprojekt im Bereich eines ausgewiesenen Beschleunigungsgebietes für Solarenergie, sind bestimmte Prüfungen nicht durchzuführen. Dies betrifft die UVP bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, die artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 44 BNatSchG sowie Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Stattdessen prüft die Genehmigungsbehörde, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der im Beschleunigungsgebiet bestimmten und durch den Vorhabenträger weiter dargelegten Minderungsmaßnahmen, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets haben wird.



Ist dies nicht der Fall, ordnet die Genehmigungsbehörde, falls erforderlich, die dargelegten Maßnahmen im Zulassungsbescheid an. Ab einer bestimmten Anlagengröße gilt das auch für Durchgängigkeitsmaßnahmen für Großsäuger und kleinere Tierarten. Ergibt die Prüfung hingegen Anhaltspunkte für solche nachteiligen Umweltauswirkungen, ordnet die Genehmigungsbehörde – zusätzlich – weitere Minderungs- und, soweit solche nicht verfügbar sind, Ausgleichsmaßnahmen an. Sind diese ebenfalls nicht verfügbar, wird eine Zahlungspflicht festgelegt.

Damit führen diese Umweltbelange nicht zu einem Versagen der Zulassung des einzelnen Vorhabens.

Ausblick

Nicht zuletzt, weil die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nicht zwingend ist, bleibt abzuwarten, ob sie sich wirklich als praxistauglich erweist. Es stellt sich auch die Frage nach der Möglichkeit der Standardisierung der Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen im Rahmen der Gebietsausweisung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die nunmehr gesetzlich nicht mehr nötigen Prüfungen schon bisher häufig in der Genehmigungspraxis von PV-Anlagen keine große Rolle gespielt haben. Regelmäßig werden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für das jeweilige Projekt diese Prü-

fungen durchgeführt und auch entsprechende Maßnahmen als Festsetzungen im Bebauungsplan festgelegt. Soweit bestimmte Maßnahmen wie z.B. eine ökologische Baubegleitung oder Monitoringmaßnahmen sich nicht als Festsetzung eignen, halten die Gemeinden diese in einem städtebaulichen Vertrag fest. Die weitere Umsetzung findet dann in der Baugenehmigung statt.

Deshalb wird sich zeigen, ob die Gemeinden von dieser Möglichkeit überhaupt Gebrauch machen werden.

Fazit

Die Praxistauglichkeit und tatsächliche Nutzbarmachung durch die Gemeinden bleibt abzuwarten. Zu begrüßen ist jedenfalls die weitere Verankerung der Bedeutung der Solarenergie für den Umstieg auf eine klimaneutrale Strom- und Wärmeerzeugung auf Gesetzesebene.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwältin
[Tessa Krabbe](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GESETZE ZUR BESCHLEUNIGUNG DER GEOTHERMIENUTZUNG]

Der Gesetzgeber berät derzeit vier Gesetze zur Beschleunigung der Geothermienutzung. Im Fokus steht das Geothermie- und Wärmepumpengesetz. Zum Stand:

Geothermie- und Wärmepumpengesetz (GeoWG)

Das Bundeskabinett hat am 04.09.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von tiefen und oberflächennahen Geothermianlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern beschlossen und das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Der Entwurf enthält mit dem Geothermie- und Wärmepumpengesetz (GeoWG) ein neues Stammgesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigung solcher Anlagen. Damit sollen Vorgaben der letzten Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) umgesetzt werden. Neben dem überragenden öffentlichen Interesse an solchen Anlagen sollen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, die für andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bereits gelten, auch auf die genannten Anlagen erstreckt werden. Dazu sollen das Bundesberggesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geändert werden.

Geplant sind außerdem naturschutzrechtliche Erleichterungen für seismische Messun-

gen und eine Konkretisierung des Nachbarrechts für den Fall, dass Geothermianlagen Nachbargrundstücke beeinflussen.

Was fehlt, sind Regelungen zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit und zur weiteren Vereinfachung von Vorhabenzulassungen für Tiefengeothermianlagen. Die Flächenverfügbarkeit sollte durch Duldungspflichten für seismische Messungen und Bereitstellungspflichten für Grundstücke der öffentlichen Hand, beispielsweise für die Verlegung von Wärmenetzen, ergänzt werden. Die Zulassung von Tiefengeothermievorhaben kann durch weitere geothermiespezifische Regelungen erleichtert werden.

Der Entwurf wird zunächst im Bundesrat und anschließend im Bundestag beraten.

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Das GeoWG wird flankiert durch den parallel zu diesem beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED III im Bereich der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Mit diesem Entwurf sollen vergleichbare Verfahrenserleichterungen in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen werden. Sie sollen vor allem Verfahren für oberflächennahe Geothermie, aber auch für Wasserkraft und Grundwassereingriffe durch Windenergieanlagen beschleunigen.



BauGB-Novelle: Privilegierung im Außenbereich

Neben den vorgenannten Gesetzen zur Umsetzung der RED III hat die Bundesregierung am 04.09.2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung eine umfassende Novelle des Baugesetzbuchs beschlossen (s. dazu in diesem Newsletter). Der Entwurf enthält eine ausdrückliche Privilegierung von Vorhaben zur Nutzung geothermischer Energie im planungsrechtlichen Außenbereich. Auch dieser Entwurf ist dem Bundesrat zugeleitet und wird zunächst dort und anschließend im Bundestag beraten.

Bürokratieentlastungsgesetz: 400 m-Grenze für oberflächennahe Geothermie

Die Herausnahme der oberflächennahen Erdwärme bis 400 m aus dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV hat der Bundestag am 26.09.24 beschlossen. Mit Einwänden des Bundesrates ist nicht zu rechnen. Die Regelung wird voraussichtlich am 01.01.2025 in Kraft treten. Schon das geltende Recht kann und muss so ausgelegt werden, dass oberflächennahe Erdwärme bis 400 m Tiefe kein bergfreier Bodenschatz ist, so dass sich ihre Nutzung allein nach dem Wasserrecht richtet. Die Gesetzesänderung schafft insoweit Klarheit.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Tessa Krabbe](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KABINETTSBESCHLUSS BAUGB]

Die für erneuerbare Energieprojekte relevanten Änderungen erfolgen nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand in erster Linie in § 249 BauGB:

Windrelevante Änderungen in § 249 BauGB

So soll der neue Halbsatz in § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB Vorhaben absichern, die sich vor Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte bereits im Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren befinden und deren Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nachträglich entfällt (vgl. § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB). Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Anlage nach § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen ist, ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der zuständigen Behörde. Damit gilt die Neuregelung in § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 nur eingeschränkt, wodurch



die Vorhabenträger Planungssicherheit erhalten.

In Folge von § 249 Abs. 5 BauGB neuer Form ist der zuständige Planungsträger nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Selbst entgegenstehende Festsetzungen in Bebauungsplänen können dem Erlass eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheids nicht mehr entgegengehalten werden. Der Bebauungsplan muss zwar wie bisher geändert, auf die ohnehin erforderliche Anpassung muss aber nicht mehr gewartet werden.

§ 249 Abs. 5a BauGB führt in vielen Fällen zu einer beschleunigten Realisierung in ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebieten. Denn dort sind die Plansicherungsinstrumente, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (vgl. § 14, 15 BauGB), die zu erheblichen Verzögerungen geführt haben, nicht mehr anwendbar.

Fehlende Forderungen der Windbranche

Trotz dieser positiven Entwicklungen durch den Kabinettsbeschluss sind einige Forderungen, insbesondere der Windbranche, nicht erfüllt worden. Dazu gehören das Aussetzen alter und die Unzulässigkeit neuer Bauhöhenbeschränkungen, die dauerhafte Privilegierung von WEA auf bestimmten Flächen im Außenbereich.

Hinderlich für Windenergieprojekte ist auch, dass die bereits im Bundes-Immissionschutzgesetz verankerten Erleichterungen für Repowering (u. a. Abstand 5H, vgl. § 16 b BImSchG) bisher nicht ins BauGB übernommen sind. Hier liegt Anpassungsbedarf im Rahmen der §§ 245 e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB vor.

Eine weitere Enttäuschung ist, dass der in § 2 EEG verankerte Abwägungsvorrang für erneuerbare Energieprojekte nicht Eingang in den Kabinettsbeschluss des BauGB vom 04.09.2024 gefunden hat.

Fazit

Die BauGB-Novelle ist dringend erforderlich, um die bestehenden Hemmnisse im Genehmigungs- und Planungsrecht zu beseitigen. Es bleibt zu hoffen, dass verbliebende Forderungen der Branche noch nachgebessert werden. Die Verabschiedung ist bis Ende des Jahres geplant

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[RENAISSANCE VON PV-ANLAGEN AUF SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN]

Mit dem zunehmenden Ausbau von PV-Anlagen stehen auch die für eine Projektentwicklung und die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen zur Verfügung stehenden Flächen im Mittelpunkt.

Die erfolgreiche Auswahl einer entsprechenden Flächenkategorie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, mit der geplanten PV-Anlage an einer von der Bundesnetzagentur organisierten Ausschreibung teilnehmen zu können. Aktuell besonders im Mittelpunkt stehen sonstige bauliche Anlagen. Hintergrund ist, dass es sich dabei häufig um sehr große und zusammenhängende Flächen handelt und bei den als sonstige bauliche Anlagen einzustufenden Flächen die bei PV-Freiflächenanlagen sonst relevanten Zusammenrechnungsregelungen nicht greifen.

PV-Anlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

Als Standorte für PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG kommen u. a. stillgelegte Deponien, ehemalige – vor allem wiederaufgefüllte – Tagebauflächen sowie sonst versiegelte oder befestigte Flächen in Frage.

Die Herausforderung besteht im Einzelfall, nachweisen zu können, dass es sich flächendeckend tatsächlich um eine bauliche Anlage im Sinne der jeweiligen Bauordnung handelt. Besonders spannend wird es bei Aufschüttungen und aufgespülten Flächen. Hier wird regelmäßig eine rechtliche Bewertung erforderlich, um den zuständigen Netzbetreiber von der Existenz einer entsprechenden Fläche überzeugen zu können.

Ein weiterer wesentlicher Punkt besteht darin, aufzeigen zu können, dass die aufgrund der baulichen Anlage entstandene anthropogene Überformung auch nach Jahren bzw. teilweise Jahrzehnten nach Beendigung der ursprünglichen Nutzung noch vorhanden ist. Ausschlaggebend dafür bleibt, entsprechende Standfestigkeits- und Bodengutachten sowie weitere relevanten Unterlagen auszuwerten. Im Einzelfall kann sogar eine aktuelle fachliche Stellungnahme neben der rechtlichen Einschätzung erforderlich werden.

Wohl keine Zusammenrechnung von PV-Anlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 5 EEG)

Der Gesetzgeber hat zwar den für eine Zusammenrechnung von PV-Anlagen (vgl. im Einzelnen § 24 Abs. 1 und vor allem 2 EEG) relevanten Werte auf eine installierte Leistung von 50 MW erhöht. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bewirkt diese-



Obergrenze dennoch, dass die Bundesnetzagentur gem. § 38 a Abs. 1 Nr. 5 EEG Zahlungsberechtigungen für eine als Gesamtanlage anzusehende PV-Anlage (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 EEG) über eine installierte Leistung von mehr als 50 MW erst nach dem Ablauf von 2 Jahren ausstellen darf.

Nach dem Wortlaut des § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG gilt diese Obergrenze jedoch nicht für PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen.

Dies ist auch konsequent, weil die Zusammenrechnungsregelung des § 24 Abs. 2 EEG ebenfalls nur für PV-FFA gilt.

Es stellt sich dann allerdings die Frage, ob eine entsprechende Zusammenrechnung nicht dennoch über die allgemeine Regelung des § 24 Abs. 1 EEG stattfinden muss.

Nach unserer Ansicht gilt § 24 Abs. 1 EEG nicht. Allerdings fehlt bisher noch Spruchpraxis der Clearingstelle EEG/KWKG oder entsprechende Rechtsprechung, welche dieses Ergebnis abschließend bestätigt. Es ergeben sich aufgrund der bisher vorliegenden Argumente nach unserer Ansicht dennoch gute Chancen, die vorgenannten Ergebnisse auch gegenüber der Bundesnetzagentur und dem zuständigen Netzbetreiber durchzusetzen.

Fazit

Die Planung und Errichtung von PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen bietet ein großes Flächenpotential und die große Chance „in einem Zug“ große PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von deutlich mehr als 50 MW errichten zu können. Dies gilt auch deshalb, weil die vorgenannte Obergrenze bei PV-FFA auch durch Konkurrenzanlagen gemindert bzw. sogar weitgehend in Anspruch genommen werden können, wenn sich diese in einem Umkreis von 2 km befinden.

Wichtig bleibt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Eigenschaft als sonstige bauliche Anlagen (immer noch) vorliegt und die fehlende Zusammenrechnung detailliert rechtliche herleiten zu können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NEUER REFERENTENENTWURF EEG FOLGT BGH FÜR NETZANSCHLUSSBEGEHREN]

Wie bereits im vergangenen [-> Januar-Newsletter](#) berichtet, hat der BGH in einem von [GGSC] betreuten Verfahren Kriterien aufgestellt, an denen sich Netzbetreiber bei ihren Reservierungsverfahren messen lassen müssen.

Der Gesetzgeber hat dieses Urteil inhaltlich in dem Referentenentwurf vom 27.08.2024 aufgegriffen und in den neugeplanten Absätzen 8 bis 11 des § 8 EEG weiterentwickelt und mit Digitalisierungsanforderungen versehen.

Nach diesen Regelungen soll für Netzan-schlussbegehren ab dem 01.01.2026 das neue Regime gelten. Danach müssen Netzbetreiber für Anschluss-, Änderungs- und Erweiterungsbegehren allgemeine Informationen auf ihre Internetseite zur Verfügung stellen hinsichtlich

- der Arbeitsschritt, in denen ein Netzan-schlussbegehren bearbeitet wird,
- den Informationen, die Anschlussbegehrende dem Netzbetreiber übermitteln müssen sowie
- den Informationen über die Erfüllung der notwendigen Ausstattung (§ 9 Abs. 1 und 2 EEG).

Sofern der Netzbetreiber eine Plattform zur Verfügung stellt, kann er ab dem 01.01.2027

die Übermittlung von Anschlussbegehren auf diesem Wege verlangen. Die Bestätigung muss gleichwohl in Textform erfolgen. Nach einer Frist von maximal acht Wochen ist das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen, sowie

- ein Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzan-schlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
- alle Informationen, die für die Prüfung des Verknüpfungspunktes notwendig sind,
- ob bei der Herstellung des Netzan-schlusses der Netzbetreiber erforderlich sind,
- ein nachvollziehbarer, detaillierter Kostenvoranschlag sowie
- die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG erforderlichen Informationen.

Des Weiteren sind in § 8 Abs. 8 EEG-E Vorgaben und Fristen dafür geregelt, wie im Falle unvollständiger Informationen vorzugehen ist. Insbesondere soll die bis dato mitunter stark verzögernde Nachforderung von Informationen im Regelfall auf zwei Wochen beschränkt werden. Der Absatz 9 löst ab 01.01.2026 den bisherigen 8 Abs. 7 EEG § 2023 alter Form ab. Hier erfolgen ebenfalls die Anpassungen an das einheitliche Netzan-schlussverfahren nach 8 Abs. 8 und § 17 Abs. 6 EnWG neu sowie redaktionelle Änderungen im Vergleich zum bisherigen Absatz 7.



§ 8 Abs. 10 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 6a EEG.

Abs. 10 regelt Speicher und ordnet die entsprechende Anwendbarkeit der Netzanschlussbedingungen auf diese an, auch wenn sie gemeinsam mit einer EE-Anlage angeschlossen werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Online-Seminar: ErsatzbaustoffV – ein Jahr

Praxiserfahrung

[06.11.2024](#)

18. [GGSC] Expert:innen-Interview-Serie zur Novelle des BauGB und des Berliner Schneller-Bauen-Gesetzes (online)

[28.11.2024](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben

[05.12.2024](#)

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Newsletter Abfall

September 2024

- [Wasserstoffhochlauf – Erleichterte Genehmigung von Elektrolyseuren geplant](#)
- [Ersatzbaustoffverordnung auf Wertstoffhöfen \(?\)](#)
- [Neuer Emissionshandel für Abfallverbrennung ab 2027](#)
- [öRE = Kritische Infrastruktur?](#)
- [Eigentümergeinschaften und die Erhebung von Abfallgebühren](#)
- [Standortkonzepte und die Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle ab 01.01.2025](#)
- [Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich - Systeme wollen Kosten drücken](#)
- [Mitteilung gem. § 30 StromPBG](#)

Energie Newsletter

Juli 2024

- [Recht zur Verlegung von Leitungen \(§ 11a EEG n. F.\): Verbesserungen und Begrenzungen](#)
- [Neue Herausforderungen durch den sog. Solar Euro in Brandenburg](#)
- [Modifizierung Netzanschluss \(§ 8 EEG\)](#)
- [Wärmewende: Stand der Gesetzgebung](#)
- [Härtefallentschädigung bei Abfallanlagen](#)
- [Nachvertragliche Rechte bei Konzession für Fernwärmenetz](#)
- [Steuerliche Behandlung von Energieanlagen](#)



a . v yÿ ~ ~ . ü'@ÁY

Mai 2024

- [Änderungen der Berliner Bauordnung](#)
- [Schneller Bauen trotz Artenschutz-Desaster](#)
- [Artenschutz als \(weiteres\) Hindernis beim Bauen](#)
- [Neues BVerwG-Urteil zur Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans für Berlin](#)
- [Aktuelle Entscheidung des VG Schwerin zu Flüchtlingsunterkunft](#)